

Vorlage: 01022/2017

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 55.10 "Neues Wohnen am Lankower See"

Beschluss über die Stellungnahmen

Satzungsbeschluss

Der Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2017 empfohlen, die Grabelandüberlassungsverträge nicht wegen der Grünordnerischen Festsetzungen A3 und A7 des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 55.10 "Neues Wohnen am Lankower See" zu kündigen.

Die Verwaltung hat im Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr erklärt zur Sitzung des Hauptausschusses am 30.5.2017 eine Lösung vorzuschlagen, die eine mittelfristige Perspektive für die Pächter des Grabelandes bietet:

Für jetzige Pächter bleiben die Flächen auf 5 Jahre bis zum 31.12.2021 erhalten. Die allgemeinen Vertragsbedingungen AVB/G bleiben bestehen. Neuverpachtungen erfolgen nicht.

Die beiden nördlichen Parzellen müssen sofort aufgegeben werden, weil sie für die Herstellung des Geh- und Radweges mit Funktion einer Notüberfahrt benötigt werden. Die Pächter können freie Flächen südlich des Geh- und Radweges pachten.

Nach Auslaufen der Verträge wird im Jahr 2022 die öffentliche Parkanlage gemäß Bebauungsplan hergestellt. Damit werden die Grünordnerischen Festsetzungen A3 und A7 erfüllt.

Der Bebauungsplan Nr. 55.10 "Neues Wohnen am Lankower See" wird nicht geändert. Die verlängerte Grabelandnutzung und damit spätere Herstellung der öffentlichen Parkanlage betreffen die Grundzüge der Planung nicht.

Der Erschließungsträger und gleichzeitig auch Eigentümer der Grabelandgrundstücke, die Walter Wiese Generalbau GmbH, hat am 18.5.2017 erklärt, dass er mit dieser Vereinbarung einverstanden ist. Der Bauzeitenplan des Erschließungsvertrages wird entsprechend angepasst. Die Herstellung des Geh- und Radweges, der die beiden nördlichen Parzellen betrifft, war bereits am 29.11.2016 (DS. Nr. 00820/2016) vom Hauptausschuss beschlossen worden.

